

Dienstvereinbarung

ZUR

Vertretungs- und Aufsichtsregelung

Vertretungsregelung

- **Grundsätze für die zu leistenden Vertretungsstunden**

Die Anzahl der Vertretungsstunden kann durch Ausfall von Randstunden sowie durch Mitaufsichten angemessen reduziert werden.

Vertretungsunterricht sollte nicht zu einer wesentlichen Überschreitung der Wochenarbeitszeit führen.

Der Vertretungseinsatz erfolgt:

- vorrangig in eigenen Klassen und
- zeitnah vor oder im Anschluss an eigenen Unterricht.
- An unterrichtsfreien Tagen findet möglichst kein Vertretungsunterricht statt.

- **Bilanzierung/Ausfallstunden**

Es findet keine Bilanzierung statt.

Ausfallstunden im Sinne dieser Richtlinien sind nur Stunden, bei denen die zu unterrichtenden Klassen abwesend sind, z. B. Klassenfahrt oder Praktikum. Während eines Praktikums zählen die Ausfallstunden nur dann voll, wenn die Lehrkraft nicht mit einer Praktikumsbetreuung beauftragt ist, andernfalls verringert sich die Zahl der Ausfallstunden entsprechend.

Stunden, die aufgrund dienstlicher Tätigkeiten wie z. B. Fortbildung im dienstlichen Interesse, Begleitung bei Studienfahrt, Methodentage, pädagogische Tage oder angeordnete Prüfungstätigkeit ausfallen, sind keine Ausfallstunden im Sinne dieser Richtlinien.

Wenn Abschlussklassen vor Schuljahresende keinen Unterricht mehr haben, sollte bei der Vertretungsregelung die Arbeit durch den höheren Aufwand in Folge von Prüfungstätigkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- **Zeitschiene bei Ausfallstunden**

Bei der Berücksichtigung der Ausfallstunden soll in aller Regel eine flexible Zeitschiene von jeweils 14 Tagen rückwirkend und zukünftig gelten, d. h. der Betrachtungszeitraum erstreckt sich über einen Monat.

- **Bring- und Holschuld**

Nach dem Betreten und vor dem Verlassen des Schulgebäudes informiert sich die Lehrkraft über die aktuell gültigen Vertretungsregelungen des laufenden Tages und der Folgetage.

Änderungen während der Anwesenheit werden mit der betroffenen Lehrkraft persönlich abgesprochen oder durch ein Zeichen am analogen Postfach gekennzeichnet.

- **Vertretungsregelung durch Abteilungen oder Teams**

Es kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein, die Vertretungsregelung an die Abteilungen bzw. bestehende Jahrgangs- oder Fach-Teams zu delegieren oder deren Anregungen umzusetzen.

Aufsichtsregelung

Auf Grundlage der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler § 5 soll die Anzahl der Aufsichten gemäß der derzeitigen Regelung beibehalten werden. Danach übernimmt jede Lehrkraft eine Aufsicht pro Halbjahr.

Von der Aufsicht befreit werden sollen befristet Beschäftigte und Kolleginnen und Kollegen mit geringem Stundenumfang (bedarfsorientierte Richtgröße im Schuljahr 2012/13: < 8 Stunden).

Der Aufsichtsplan soll durch ein geeignetes Verfahren in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen erstellt werden.

Marburg, 26.02.2013

gez.

Siegmar Günther
(Schulleiter)

gez.

Hille Kopp-Ruthner
(Personalratsvorsitzende)